

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. September 2008

vom

I. Das Gesetz über die Familienzulagen wird geändert.

1. § 5 Absatz 2 Ziffer 2 lautet neu:

2. Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die nicht einer zugelassenen Familienausgleichskasse angeschlossen sind;

2. Der Titel vor § 11 lautet neu:

II. Familienzulagen für Selbständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

3. § 11 lautet neu:

Finanzierung

§ 11. Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber finanziert.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.